

02. November 2017

10. HAMBURGER  
FONDSGESPRÄCH

[www.fondsgespraech.de](http://www.fondsgespraech.de)

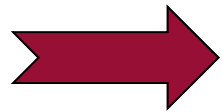
# **AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG**

Erfahrungen aus vier Beratungshäusern

- 1. Ergänzungsbilanzen im Fokus der Betriebsprüfung**
- 2. Steuerliche Würdigung „echter“ Ergebnis-Vorab**
- 3. Eigenkapitalrückgewähr – Antrag nach § 27 Abs. 8 S. 9 KStG**
- 4. Nachträgliche Veränderungen von Veräußerungsgewinnen**

- 1. Ergänzungsbilanzen im Fokus der Betriebsprüfung**
2. Steuerliche Würdigung „echter“ Ergebnis-Vorab
3. Eigenkapitalrückgewähr – Antrag nach § 27 Abs. 8 S. 9 KStG
4. Nachträgliche Veränderungen von Veräußerungsgewinnen

- Die Ergänzungsbilanz bildet die Mehr- bzw. Minderwerte zur Gesamthands(steuere)bilanz ab
- Mehr- bzw. Minderwerte werden auf die einzelnen Assets allokiert



Ziel der Finanzverwaltung: Lange bzw. keine planmäßige AfA  
(GeFi, Grundstücke, Beteiligungen)

Ziel des Erwerbers: WRITE OFF AS YOU EARN !

- Finanzverwaltung „rüstet“ in diesem Bereich auf = Fachprüfer Unternehmensbewertung

**NEUES AUS DER PRAXIS:** Finanzamt verlangt Allokation der Mehr- bzw. Minderwert der Ergänzungsbilanz bereits im Kaufvertrag

## **EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS ?**

1. Ergänzungsbilanzen im Fokus der Betriebsprüfung
- 2. Steuerliche Würdigung „echter“ Ergebnis-Vorab**
3. Eigenkapitalrückgewähr – Antrag nach § 27 Abs. 8 S. 9 KStG
4. Nachträgliche Veränderungen von Veräußerungsgewinnen

- Steuerliche Würdigung „echter“ Ergebnis-Vorab
  - Begriff und Abgrenzung zum „unechten“ Ergebnis-Vorab
  - Umsatzsteuerliche Würdigung
  - Ertragsteuerliche Würdigung auf Fondsebene (übrige Gesellschafter)
  - Ertragsteuerliche Würdigung auf Ebene des Empfängers

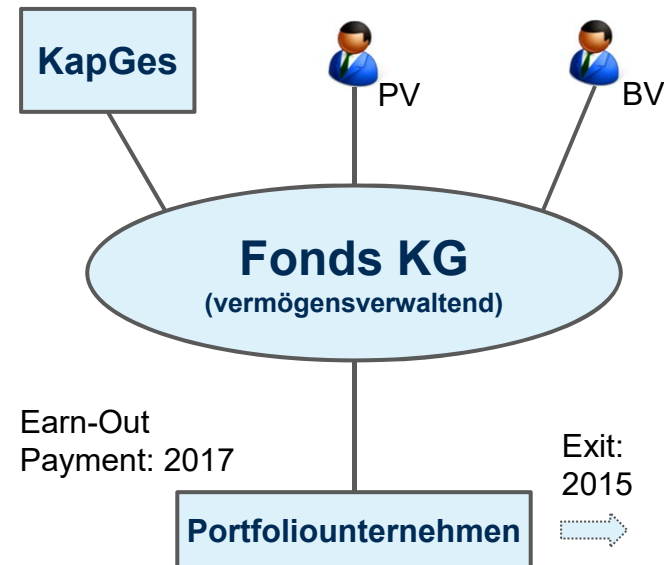
1. Ergänzungsbilanzen im Fokus der Betriebsprüfung
2. Steuerliche Würdigung „echter“ Ergebnis-Vorab
- 3. Eigenkapitalrückgewähr – Antrag nach § 27 Abs. 8 S. 9 KStG**
4. Nachträgliche Veränderungen von Veräußerungsgewinnen

- Eigenkapitalrückgewähr – Antrag nach § 27 Abs. 8 S. 9 KStG
  - Allgemeine Problematik
  - Einlagenrückgewähr in Drittstaatenfällen
    - BFH, Urteil vom 13.7.2016 (VIII R 47/13)
    - BFH, Urteil vom 13.7.2016 (VIII R 73/13)
    - Nicht-Anwendung der Urteile durch die Finanzverwaltung
  - Liquidation / Löschung ausländischer Gesellschaften – Antragsstellung möglich?
    - FG Köln, Urteil vom 17.5.2017, 2 K 2310/13 (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, BFH: I B 66/17)



1. Ergänzungsbilanzen im Fokus der Betriebsprüfung
2. Steuerliche Würdigung „echter“ Ergebnis-Vorab
3. Eigenkapitalrückgewähr – Antrag nach § 27 Abs. 8 S. 9 KStG
- 4. Nachträgliche Veränderungen von Veräußerungsgewinnen**

### Beispiel:



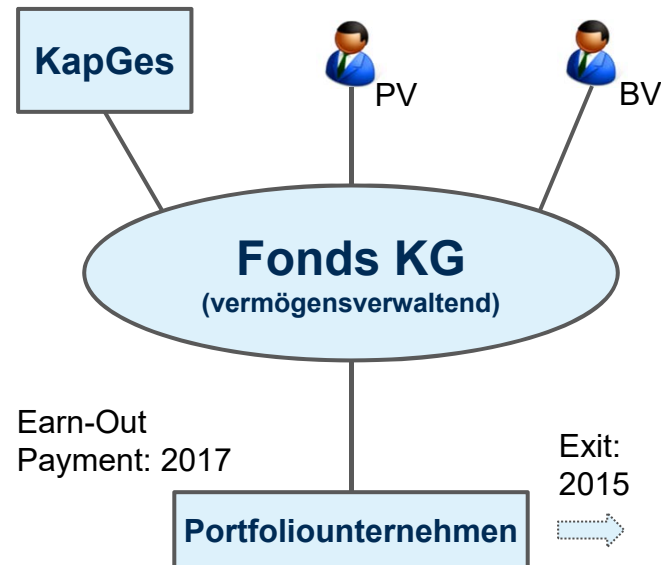
### 2015:

- Veräußerungspreis 200
- Anschaffungskosten/Buchwert -100
- Veräußerungskosten - 10
- Veräußerungsgewinn = 90

### 2017:

- Earn-Out Payment: 60
- Veräußerungsgewinn NEU: =150

### Beispiel:



- „Rückwirkende“ Korrektur?
  - So zur Anwendung von § 8b KStG gem. BMF-Schreiben vom 24.07.2015 (BStBl. I 2015, S. 612)
  - „Aufschub“ des Zinslaufs bei rückwirkendem Ereignis nach § 233a Abs. 2a AO
  - Problem: Unter Umständen Vielzahl von Bescheidänderungen für zurückliegende Jahre
- Laufende Erfassung im Jahr der Zahlung?
  - Keine vergleichbare Verwaltungsanweisung wie für Zwecke des § 8b KStG
  - Zu- und Abflussprinzip bei Einkünften aus Kapitalvermögen?
  - Behandlung von Carry-Zahlungen aufgrund des geänderten Veräußerungsgewinns?
- Einvernehmliche (Vor-)Abstimmung mit dem Finanzamt bzw. der Betriebsprüfung?



Andreas Kortendick



Marvin Feldmann



Ronald Buge



Hubert Voshagen

